

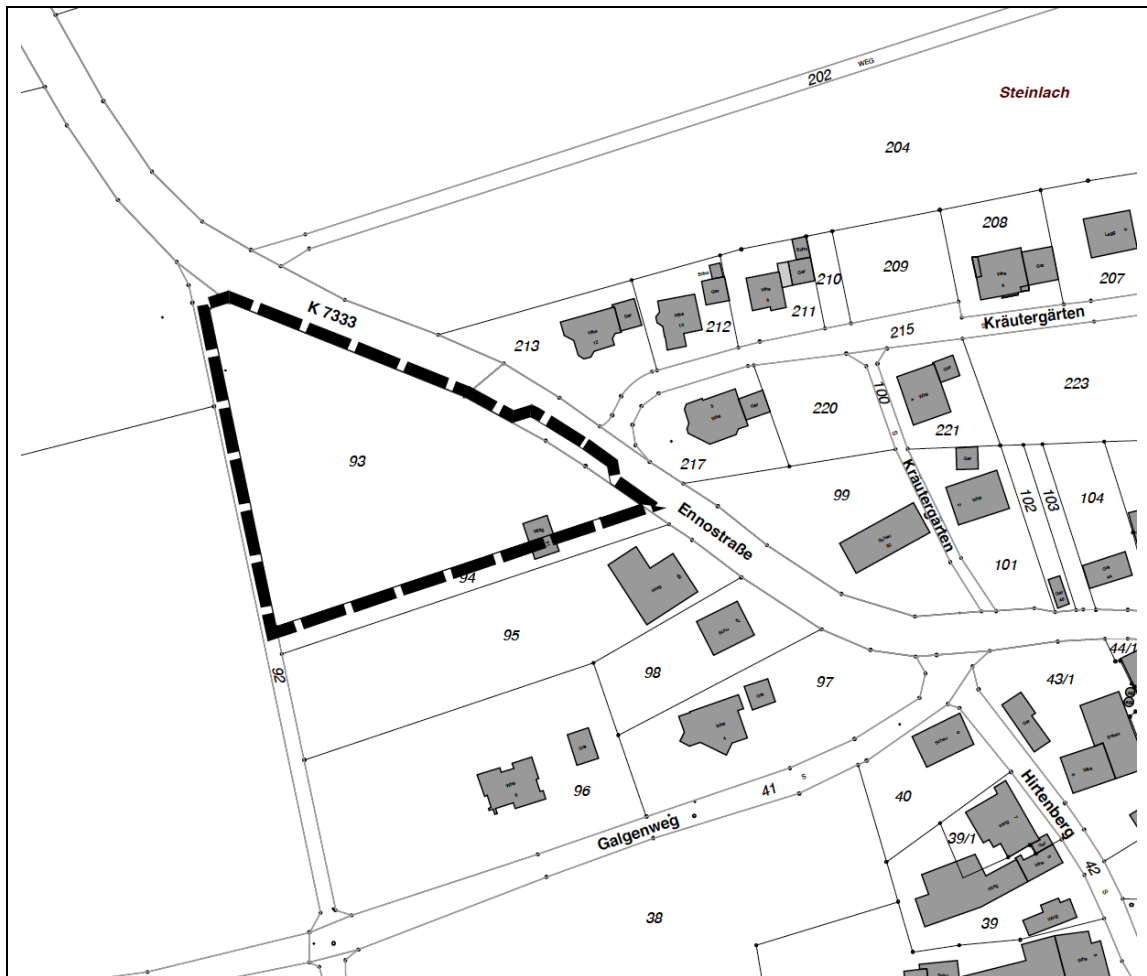
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren "Schelmenegert" im Teilort Ennahofen als Bebauungsplan des Außenbereichs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) und Verfahren zu den örtlichen Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan in Allmendingen

- Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf "Schelmenegert" und Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schelmenegert“ für den nördlichen Teilbereich Flurstück Nr. 93 -

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan "Schelmenegert" zusammen mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan eingeleitet. Der Bebauungsplan wird nach §§ 13b, 13a BauGB als Bebauungsplan des Außenbereichs im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss umfasst die Flurstücke Nr. 93, 94, 95, 96, 97 und 98, Gemarkung Ennahofen und schließt am nördlichen Siedlungsrand an, nördlich angrenzend an die Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt Ennahofen und der Bestandsbebauung am Galgenweg sowie westlich angrenzend an die Wohngebietsbebauung ‚Kräutergärten‘.

Aufgrund der Bestandssituation im bisher südlichen Geltungsbereich verfolgt die Gemeinde vorerst die Wohnbauentwicklung im nördlichen Teilbereich. In seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans "Schelmenegert" mit Entwurf der örtlichen Bauvorschriften für den aktuellen Geltungsbereich über das Flurstück Nr. 93 gebilligt und die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens vorerst für den abgetrennten Teilbereich beschlossen. Maßgebend für den abgetrennten Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan gemäß folgendem Kartenausschnitt.



Lageplan, 14.04.2021, ohne Maßstab

Das Bebauungsplanverfahren dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen am nördlichen Siedlungsrand für eine Wohnnutzung. Die Schaffung u.a. von kommunalen Bauplätzen kann als Siedlungsabrundung somit einen Beitrag zur wohnbaulichen Eigenentwicklung des Ortsteils leisten.

Der Gemeinderat Allmendingen hat am 14.04.2021 zudem beschlossen für den Planentwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt nach § 13b, 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

Hiermit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans mit Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Schelmenegert“ bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus Planteil, Textteil und Begründung mit Darstellung der Umweltbelange, jeweils vom 14.04.2021 sowie als Anlage die Relevanzprüfung Artenschutz zum Bebauungsplan „Schelmenegert“ vom 31.03.2021 werden für die Öffentlichkeit zur Einsicht in der Zeit vom

Montag, den 17.05.2021 bis Freitag, den 18.06.2021

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Foyer im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Außerdem stellt die Gemeinde Allmendingen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die ortsübliche Bekanntmachung sowie oben aufgeführte Unterlagen in das Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen ein:

www.allmendingen.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung/

Innerhalb des Auslegungszeitraums können zu dem Bebauungsplan Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Allmendingen, 04.05.2021

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister